



Satzung über die Hausnummerierung (Hausnummerierungssatzung – HNrS) vom 30. November 2020

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Markt Zell im Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

(1) ¹Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) ¹Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. ²Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ³Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2

Hausnummernschild

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Anbringen und Sichtbarmachen der Hausnummer

(1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Änderung oder Erneuerung der Hausnummer

(1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1–3 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

**§ 5
Verpflichtete**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung vom 08. Juli 1983 außer Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, 30. November 2020
Markt Zell im Fichtelgebirge

Horst Penzel
Erster Bürgermeister

(Siegel)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	TOP Nummer	ausgefertigt	bekannt gemacht	In Kraft getreten	Amtsblatt Nr.
Bestimmung	27.11.2020	7	30.11.2020	24.12.2020	01.01.2021	448